



**Bundesamt für Umwelt BAFU**

Abteilung Kommunikation  
Tel.: +41 58 46 290 00  
Fax: +41 58 46 270 54  
medien@bafu.admin.ch  
<http://www.bafu.admin.ch>

Massnahmen-Portfolio Revision CO<sub>2</sub>-Gesetz

## Faktenblatt 6: Subsidiäre CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Gebäude

4. September 2019

Nach Auslaufen des → Gebäudeprogramms (Ende 2025) soll die finanzielle Förderung CO<sub>2</sub>-armer Gebäude durch Emissionsvorschriften abgelöst werden. Grundlage für diese Vorschriften bildet das Ziel der Kantone, die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Gebäuden bis 2050 um mindestens 80 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken.<sup>1</sup> Aus diesem Ziel kann für die Periode 2026–2027 ein Zwischenziel für die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen von bestehenden und neuen Bauten abgeleitet werden. Wird dieses Zwischenziel verfehlt, sollen frühestens ab 2029 als subsidiäre Massnahme landesweit einheitliche CO<sub>2</sub>-Grenzwerte gelten.

Bei bestehenden Bauten würden die CO<sub>2</sub>-Grenzwerte zum Zeitpunkt des Ersatzes von Heizungsanlagen zum Tragen kommen. Neubauten dürften dagegen bei einer Zielverfehlung ab 2029 grundsätzlich kein CO<sub>2</sub> durch die Verbrennung von Brennstoffen mehr ausstossen.

<b>Sektor</b>			
<input type="checkbox"/> Verkehr	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude	<input type="checkbox"/> Industrie	<input type="checkbox"/> Andere: .....

<b>Massnahmentyp</b>			
<input type="checkbox"/> marktwirtschaftl. Anreize	<input type="checkbox"/> Förderung / Subvention	<input checked="" type="checkbox"/> Vorschrift	<input type="checkbox"/> Andere: .....

<b>Erwartete Wirkung im Jahr 2030</b> (zusätzlich zur Referenzentwicklung)
Keine direkte Wirkung bis 2030 (CO <sub>2</sub> -Grenzwerte werden frühestens im Jahr 2029 eingeführt)

<b>Zielgruppe</b>
Besitzer von Gebäuden mit fossiler Wärmeerzeugung

<sup>1</sup> EnDK (2016): Gebäudepolitik 2050: Ein Leitbild der EnDK zur langfristigen Entwicklung der interkantonalen Gebäudepolitik.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Da erneuerbare Heizsysteme in Neubauten bereits heute dem Standard entsprechen, wären von CO<sub>2</sub>-Grenzwerten ab 2029 v.a. Anlagen in Altbauten betroffen. Standortabhängig können beim Heizungersatz im Vergleich zu fossilen Anlagen Minderkosten (z.B. bei Einbau einer Luftwärmepumpe) oder Mehrkosten entstehen (z.B. wenn keine Luftwärmepumpe möglich oder kein Fernwärmenetz verfügbar ist).

Gebäudebesitzer mit erneuerbarem Heizsystem profitieren, da die CO<sub>2</sub>-Abgabe entfällt und sie trotzdem an der Rückverteilung der Abgabe teilhaben. Diese Effekte sind auch für Mieter vorteilhaft, sofern ihnen diese Kostenreduktionen weitergegeben werden.

Negative Effekte ergeben sich für Branchen, deren Geschäftsmodell direkt oder indirekt an fossile Heizsysteme bzw. den Verbrauch fossiler Brennstoffe gekoppelt ist.

### **Weiterführende Informationen**

Botschaft zur Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes nach 2020 S. 274 ff + S. 288

<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/247.pdf>